ESSAYS

Die Salier

Macht im Wandel

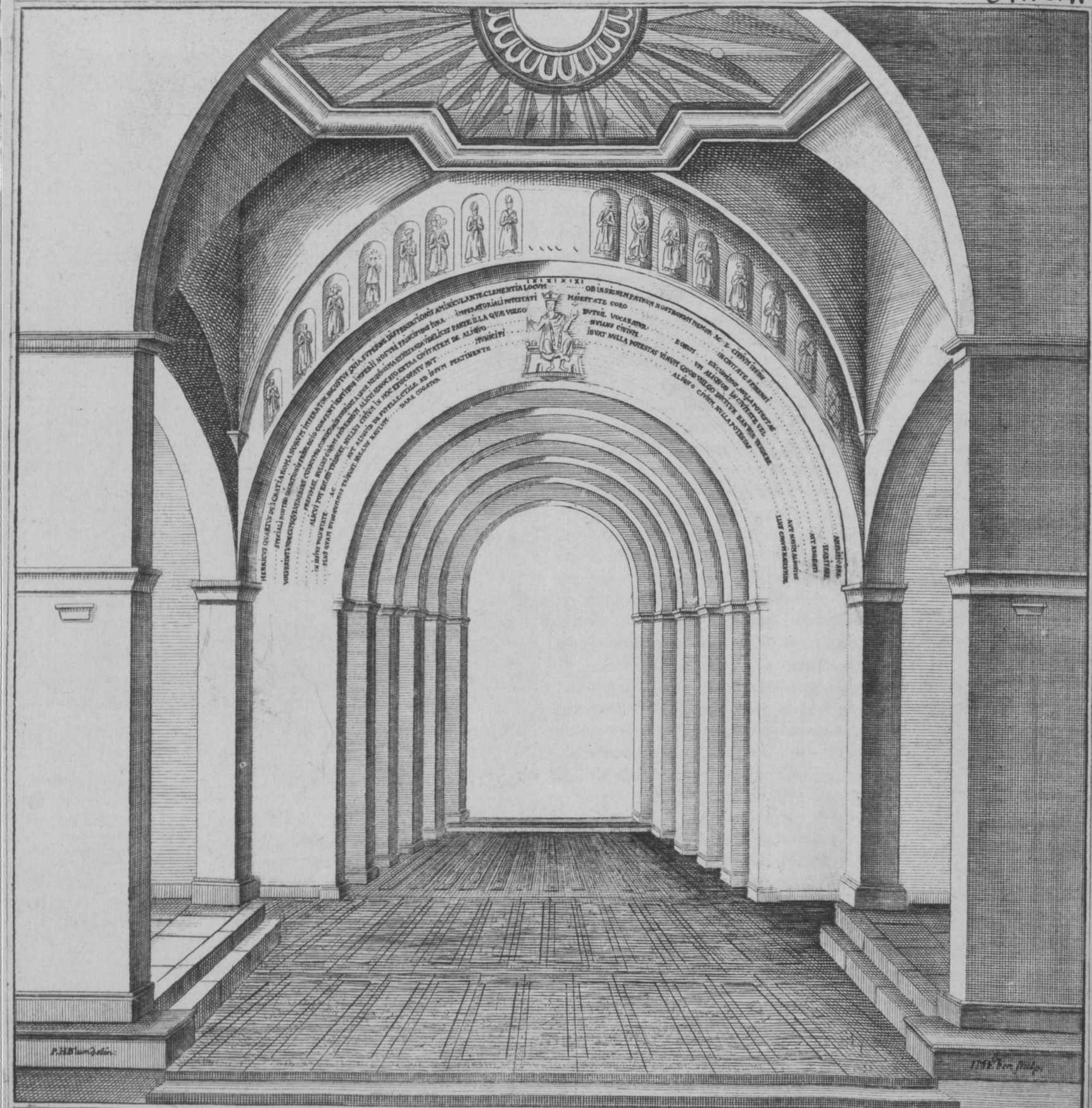

Monument der Keyserlichen Privilegien über der Domb=Kirche zu Speyr in Fragment.

ad Append. I. pag. 127.

Lu 15

Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111

Sebastian Scholz

Die Überlieferung

Am 7. August 1111 konnten die sterblichen Überreste Kaiser Heinrichs IV. (1056–1106) in Anwesenheit seines Sohnes Heinrichs V. (1106–1125) und zahlreicher Fürsten endlich im Chor des Speyerer Doms bestattet werden. Heinrich IV. war zu Lebzeiten nicht von der zuletzt 1102 von Papst Paschalis II. (1099–1118) über ihn verhängten Exkommunikation gelöst worden, weshalb er nicht in geweihter Erde bestattet werden durfte. Erst im Jahr 1111 konnte Heinrich V. bei seinen Verhandlungen mit Papst Paschalis II. die Aufhebung der Exkommunikation seines Vaters erreichen. Anlässlich der Bestattung am 7. August 1111 erteilte Heinrich V. den Speyerer Bürgern ein Privileg, dem am 14. August ein weiteres folgte. Die Ausfertigung der beiden Privilegien entsprach allerdings nicht dem üblichen Verfahren, denn ihr Text wurde in goldenen Buchstaben an der Westfassade des Speyerer Doms über dem Portal angebracht, um öffentlich sichtbar zu sein.

Die Inschriften selbst sind nicht erhalten geblieben, doch ist ihr Wortlaut durch Abschriften überliefert. Ob die Inschriften beim Stadtbrand im Jahr 1137 oder bei den Dombränden der Jahre 1159 und 1289 beschädigt wurden, ist mehr als fraglich.[1] Im Jahr 1429 scheinen sie erneuert worden zu sein, 1450 wurden sie jedoch beim großen Dombrand offenbar völlig zerstört.[2] Die danach entstandene Fassung, deren Zustand im Jahr 1755 durch einen Stich überliefert ist, weist einen Wortlaut auf, der von den vor 1450 entstandenen Abschriften deutlich abweicht (Abb. 1). Die äußere Form der Inschriften scheint ebenfalls verändert worden zu sein.[3] Unbekannt bleibt auch das Material, aus dem die Inschriften gefertigt waren. Alle Hinweise, sie seien aus Metall hergestellt worden, stammen erst aus der Zeit nach 1450.

Die älteste Abschrift der Inschriften stammt aus dem Jahr 1281 und ist im *Codex minor Spirensis* (Kat. Nr. 72) überliefert. Diese Abschrift gibt nach eigener Aussage die Privilegien wieder, die „in goldenen Buchstaben über den Türen der Speyerer Kirche geschrieben standen".[4] Der dort überlieferte Text deckt sich weitgehend mit jener Abschrift, die am 1. April 1340 von den Notaren Johannes Pusillus aus Basel und Konrad Vischelin aus Bruchsal angefertigt wurde.[5] Diese hatten nach eigenen Angaben in Anwesenheit von zwei Zeugen die an der Front über dem Eingang der Speyerer Kirche geschriebenen Urkunden gelesen und Wort für Wort abgeschrieben.[6] Dieser Überlieferung kommt damit besonderer Wert zu, weshalb ihr die hier vorgelegte Edition der Urkunden folgt.[7] Diese beiden ältesten Überlieferungen geben die Texte der Privilegien in der Reihenfolge A, C, B wieder. A und C sind dabei zu einem Text zusammengezogen worden. Obwohl beide Überlieferungen also von zwei (!) Privilegien für Speyer sprechen, ist die Forschung bisher lediglich von einem Privileg ausgegangen,[8] weil die heute noch erhaltene Urkunde Kaiser Friedrichs I. (1152–1190), mit der er die Verfügungen Heinrichs V. 1182 bestätigte, nur von einem Privileg spricht.[9] Wie zu zeigen sein wird, dürfte dies jedoch auf einem Irrtum beruhen, der sich aus der hier noch zu rekonstruierenden Anbringung der Inschriften ergab.

Außerdem wurde von der Forschung darauf

Abb. 1. Stich der Speyerer Domvorhalle, Heidelberg, Universitätsbibliothek, Hs. Abt. Battsche Mappe VII 15.
Die einzig erhaltene bildliche Überlieferung der Privilegien Heinrichs V. stammt aus dem Jahr 1756 und ist nur fragmentarisch überliefert.

hingewiesen, dass die einzelnen Urkundenteile nur einmal vorhanden seien: die Verkündigungsformel (*Promulgatio*), die Angabe, wie es zur Urkundenausstellung kam (*Narratio*), die Bekräftigungsformel (*Corroboratio*) und die *Datum*- und *Actum*-Zeile.[10] Tatsächlich sind jedoch zwei *Narrationes* vorhanden. In Text (A) lautet die *Narratio*: „[...] dass wir für das Seelenheil unseres lieben Vaters, des Kaisers Heinrichs glücklichen Gedenkens, auf Rat und auf Bitten unserer Fürsten, [...]". In Text (B) heißt es: „[...] haben wir auf den Rat unserer Fürsten mit kaiserlicher Autorität beschlossen, seine Rechte zu bekräftigen." Auch die Einleitungsformel (*Arenga*) wurde in der Diskussion nicht berücksichtigt. Sie leitet Text (B) mit den Worten ein: „Da wir ja mit der helfenden Gnade der göttlichen Liebe vorhaben, diesen Ort wegen des bedeutsamen Gedenkens an unsere Vorfahren und wegen der sehr standhaften Treue seiner Bürger zu uns vor den übrigen zu erhöhen [...]". Geht man von nur einer Urkunde aus, stände die *Arenga* mitten im Abschnitt des eigentlichen Rechtsinhalts (*Dispositio*). Dies widerspricht jedoch allen Kanzleigepflogenheiten. Da die *Narratio* in (B) regelgerecht an die *Arenga* anschließt, kann die Position der *Arenga* innerhalb des Textes auch nicht auf einen Fehler bei der Herstellung der Inschrift zurückgeführt werden. Auch lassen sich *Arenga* und *Narratio* von (B) nicht sinnvoll in Text (A) integrieren. Doch warum kommen dann Bekräftigungsformel sowie *Datum*- und *Actum*-Zeile nur einmal vor? Sie dürften bei beiden Urkunden fast identisch gewesen sein und

Urkunden Kaiser Heinrichs V. für die Bürger der Stadt Speyer vom 7. und 14. August 1111

Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus notum fieri volumus, qualiter nos pro remedio anime cari patris nostri, felicis memorie Heinrici imperatoris, consilio ac peticione principum nostrorum, Friderici videlicet Coloniensis archiepiscopi, Brunonis Treverensis archiepiscopi, Brunonis Spirensis episcopi, Cunonis Strazburgensis episcopi, Udalrici Constanciensis episcopi, Ottonis Babenbergensis episcopi, Burkardi Monasteriensis episcopi, Hermanni Augustensis episcopi, Friderici ducis, comitum quoque Gotfridi de Kalwen, Friderici de Zolra, Hartmanni de Dilinga, Berngarii de Sulcbach, Gerhardi de Gelra, Heinrici, Dodonis, Stephani, Gerungi, Waltheri, in ipsa die sepulture eius omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cuiuscumque condicionis fuerint, a lege nequissima et nephanda, videlicet a parte illa que vulgo budeil vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur, ipsos suosque heredes excussimus, ne vero aliqua persona maior vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus de eorum suppellectile quicquam auferre presumat interdiximus, et ut omnes liberam potestatem habeant suis heredibus relinquendi vel pro anima sua dandi vel cuicumque persone dare voluerint ipso Spirensi episcopo Brunone in pulpito astante et concedente concessimus et confirmavimus, ea tamen interposita condicione, ut in anniversario patris nostri sollempniter ad vigilias et ad missam omnes conveniant, candelas in manibus teneant et de singulis domibus panem unum pro elemosina dare et pauperibus erogare studeant.

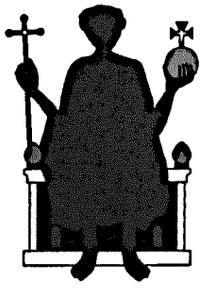

Ut autem hec nostra concessio et confirmacio rata et inconvulsa omni evo permaneat, et ne aliquis imperator aut rex vel episcopus aut comes vel aliqua potestas maior vel minor infringere audeat, in perpetuam specialis privilegii memoriam hoc insigne stabili ex materia ut maneat compositum, litteris aureis ut deceat expolitum, nostre ymaginis interposicione ut vigeat corroboratum, in ipsius templi fronte ut pateat, annitente nostrorum opera civium constat expositum, singularem erga ipsos continens nostre dilectionis affectum. Data XVIIII kalendas septembris, indictione IIII, anno dominice incarnacionis Millesimo centesimo undecimo, regnante Heinrico quinto, rege Romanorum, anno VI, imperante primo. Actum est Spire in Christo feliciter, sub Brunone venerabili presule Spirensis ecclesie presidente.

Quoniam superne pietatis amminiculante gracia locum istum ob insignem patrum nostrorum memoriam et fidem civium ipsius erga nos semper constantissimam pre ceteris sublimare proponimus, iura ipsius imperiali auctoritate pro nostrorum principum consilio corroborare decrevimus,
liberos ab omni theoloneo, quod in civitate hactenus dari solebat, cives nostros statuimus, nummos, quos vulgo banfennich, cum illis quos appellaverunt scozfenninch, piper quoque quod de navibus exactum est, eis remittimus.
Volumus eciam, ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere.
Nullus prefectus aut alicuius domini nuncius suo serviturus domino a panificis vel a macellariis seu ab aliquo genere hominum in civitate suppellectilem aliquam presumat illis invitis accipere.
Nullus prefectus vinum quod appellatur banwin presumat vendere aut alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere.
Volumus eciam, ut nichil exigatur ab hiis, qui res proprias propriis seu conductis navibus transfehunt.
Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius inminuat aliqua racione, nisi conmuni civium consilio permutet.
Nullos ab eis theoloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus, id est ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus, extorqueat.
Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat.
Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat.

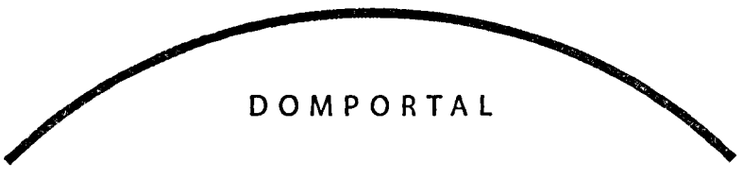

Abb. 2. Rekonstruktion der Speyerer Privilegien. Den Schriftquellen zufolge kann die ursprüngliche Anbringung der Privilegien an der Westfassade des Speyerer Domes in dieser Form rekonstruiert werden.

brauchten deshalb nicht zwingend wiederholt zu werden.

Ausschlaggebend für diese ungewöhnliche Textfassung war vermutlich der über dem Portal des Speyerer Doms vorhandene Platz. Die Textmasse war erheblich und musste so angebracht werden, dass sie lesbar blieb. Denn die inschriftliche Fassung der Urkunden war zugleich die rechtsgültige Originalfassung. In der Bekräftigungsformel heißt es: „Damit aber diese unsere Verfügung und Bestätigung auf ewig fest und unerschütterlich bleibt, [...] soll zur ewigen Erinnerung an dieses besondere Privileg es selbst aus festem Material gefertigt werden, damit es erhalten bleibt, und es soll mit goldenen Buchstaben, wie sich geziemt, ausgeschmückt werden, in der Mitte unser Bild, damit die Bekräftigung lebendig ist [...]". Eine solche Bekräftigungsformel ist in einer Pergamenturkunde sinnlos." Da zudem eine Pergamentfassung der Urkunde nirgendwo erwähnt wird und bei allen bekannten Bestätigungen oder Abschriften der Privilegien stets nur auf die Inschriften am Dom Bezug genommen wird, betrachtet die Forschung heute die Inschriften am Dom als Originalurkunde(n). Zusätzliche beglaubigte Pergamenturkunden scheint es nicht gegeben zu haben. Nur das für die Herstellung der Urkunden nötige Konzept dürfte als Pergamentfassung vorhanden gewesen sein.[12]

Damit nehmen die Speyerer Privilegien eine absolute Ausnahmestellung unter den Urkundeninschriften ein. Alle anderen Urkundeninschriften des Mittelalters basieren auf den Originalausfertigungen in Pergament oder Papier.[13] Da diese hier fehlten, war es von besonderer Bedeutung, die Inschriften am Dom gut lesbar zu gestalten (Abb. 2).

Aber warum hat Heinrich V. den Speyerer Bürgern zwei Urkunden ausgestellt, statt alle rechtlichen Verfügungen in einer Urkunde zusammenzufassen? Auch darauf gibt der Wortlaut der Inschriften eine Antwort. Die erste Urkunde wurde am Tag des Begräbnisses Heinrichs IV., also am 7. August 1111 ausgestellt. Die Datumszeile nennt aber den 14. August 1111 für die Ausfertigung. Dieses Datum bezieht sich offenbar auf die zweite Urkunde. Heinrich V. hat demnach am liturgisch wichtigen siebten Tag nach der Bestattung seines Vaters den Speyerer Bürgern eine Urkunde mit weiteren Vergünstigungen zugestanden. Um 1130 schrieb der Mönch Honorius Augustodunensis († 1150/1160) in einer Unterweisung für die Abfassung von Leichenpredigten: „Den siebten Tag [nach der Beerdigung] begehen wir, damit den Verstorbenen das [an Sünden] erlassen wird, was auch immer sie in einer Woche von sieben Tagen begangen haben."[14] Schon seit der Spätantike wurden am siebten Tag nach der Beisetzung Gedenkfeiern für den Verstorbenen abgehalten. Es ist also nicht überraschend, wenn Heinrich V. an diesem Tag eine zweite Urkunde für Speyer ausstellte, um das Gedenken an seinen Vater zu intensivieren.

Zuletzt stellt sich die Frage, wie die Inschriften über dem Portal angebracht waren. Nimmt man alle Informationen der Überlieferung zusammen, so war der gesamte Text wahrscheinlich auf drei Spalten oder auf drei Tafeln verteilt.[15] Links vom Betrachter befand sich Text (A), rechts Text (B) und in der Mitte zwischen ihnen Text (C) mit der Bekräftigungsformel sowie der *Datum*- und *Actum*-Zeile, die sich auf beide Urkunden bezogen. Darüber oder darunter war das in der Bekräftigungsformel erwähnte Bildnis des Kaisers angebracht, das ebenfalls als Beglaubigungsmittel für beide Urkunden diente (Abb. 3). Möglicherweise war dieses Bild noch mit der Inschrift HEINRICUS QUARTUS ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS (Heinrich IV., erhabener römischer Kaiser)[16] versehen, doch lässt sich dies nicht mit Sicherheit nachweisen. Falls die Inschrift vorhanden war, hätte sie den am Anfang beider Urkunden fehlenden Namen und Titel des Ausstellers (*Intitulatio*) ersetzt, deren Nennung zu den üblichen Bestandteilen einer Urkunde zählt.[17]

Der Inhalt

Beide Privilegien waren für die Bürgerschaft Speyers von grundlegender Bedeutung. Die erste Urkunde betraf ausdrücklich alle, die zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung in Speyer ansässig waren oder in Zukunft dort wohnten. Ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und auf ihre rechtliche Stellung sollten sie und ihre Erben von der *Budeil* genannten Abgabe befreit sein. Denn durch diese Abgabe sei „die ganze Bürgerschaft in allzu große Armut gestürzt" worden.

Das *Budeil* betraf die sogenannten *Zensualen*, die eine große Gruppe in der Stadt bildeten. Es handelte sich bei ihnen um Unfreie, die einer kirchlichen Institution geschenkt worden waren, oder um Freie, die sich selbst in die Abhängigkeit der Kirche begeben hatten. Sie genossen den Schutz der Kirche und waren von persönlichen Knechts- oder Frondiensten befreit. Dies ermöglichte ihnen, sich am städtischen Wirtschaftsleben zu beteiligen. Dafür mussten sie jährlich einen bestimmten Geldbetrag (Zinsen) zahlen. Starb nun ein *Zensuale*, der eine Frau aus einer anderen grundherrlichen Gemeinschaft geheiratet hatte, fielen zwei Drittel des beweglichen Nachlasses, nämlich das *Budeil*, an seinen Herrn.[18] Dies konnte für die Familie jedoch existenzbedrohend sein. Da es in den Städten immer häufiger zu Heiraten zwischen Angehörigen unterschiedlicher Grundherrschaften kam, vergrößerte sich der Kreis der Betroffenen. Wenn in der Urkunde jedoch gesagt wird, „die ganze Bürgerschaft" sei davon betroffen, so gibt dies zu denken. Vermutlich hatte Heinrich V. nicht nur an eine Befreiung vom *Budeil*, sondern auch an eine Befreiung von der Todfallabgabe gedacht und beide Abgaben unter einem Begriff zusammengefasst. Die Todfallabgabe war nämlich immer beim Tod eines *Zensualen* aus seinem Nachlass zu entrichten. Sie betraf somit zwar auch nicht die ganze Bürgerschaft, doch dürften die *Zensualen* die große Mehrheit der Einwohner gestellt haben. Für die Vermutung, dass beide Abgaben entfallen sollten, sprechen auch die folgenden Bestimmungen. Es wurde den Amtsträgern des Stadtherrn verboten, irgendetwas aus dem Nachlass der Verstorbenen in Anspruch zu nehmen. Das Verbot galt auch für den Herrn der nun in der Stadt ansässigen Einwohner, die weiterhin rechtlich von ihm abhängig waren. Stattdessen sollten alle Einwohner von Speyer ein freies Erb- und Verfügungsrecht über ihren Besitz erhalten.[19] Dies ergibt aber nur einen Sinn, wenn die Todfallabgabe hinfällig war. Allerdings wurde den Speyerer Bürgern die Todfallabgabe erst in der Urkunde, mit der Kaiser Friedrich Barbarossa 1182 die Verfügungen Heinrichs V. bestätigte, endgültig erlassen. Als Stadtherr war der Bischof von Speyer von diesen Regelungen natürlich stark betroffen. Deshalb hob die Urkunde seine Anwesenheit bei der Verkündigung der neuen Rechte hervor, weil der Bischof seine Zustimmung dadurch öffentlich zum Ausdruck brachte.

Die Verleihung der Rechte war aber auch an Bedingungen geknüpft. Die Speyerer Bürger sollten beim Jahresgedächtnis Heinrichs IV. zu den Vigilien und zur Messe zusammenkommen, Kerzen in den Händen halten und Almosen für die Armen spenden. Man ging zu jener Zeit davon aus, dass die Seelen der Verstorbenen unter Peinigungen und Qualen ihre Sünden im Fegefeuer abbüßten, um so für die Erlangung des ewigen Lebens geläutert zu werden. Der Aufenthalt der Seelen im Fegefeuer konnte aber, so glaubte man, durch Messen und Gebete der Lebenden erheblich verkürzt werden. Das Gebet der versammelten Speyerer Gemeinde sollte also die Zeit verkürzen, welche die Seele Heinrichs IV. im Fegefeuer verbringen musste. Auch der Armenspende maß man eine erhebliche Wirkung für die Tilgung der Sündenstrafen und damit für die Verkürzung der Zeit im Fegefeuer zu.

Die Vergünstigungen der zweiten Urkunde betrafen verschiedene Bereiche in und außerhalb der Stadt. Die Bürger wurden von jedem Zoll in der Stadt sowie vom Pfefferzoll, der auf Schiffsladungen erhoben wurde, befreit, und sollten innerhalb des Bistums und in Bezug auf die Reichszölle zollfrei sein. Auch durften von den Bürgern, die ihre Waren auf eigenen oder fremden Schiffen transportierten, keine Abgaben gefordert werden. Mit diesen Bestimmungen wurde vor allem die Stellung der Kaufleute verbessert.

Die Befreiung von der *Bannpfennig* genannten Abgabe an den Stadtherrn sowie der als *Schoßpfennig* bezeichneten direkten Steuer bedeutete eine Verringerung der Steuerlast. Weitere Bestimmungen dienten dem Schutz des Besitzes. Es wurde dem Burggrafen und den Beauftragten anderer Herren verboten, den Besitz der Bäcker, Metzger oder anderer Bürger anzutasten. Niemand, der einen Hof oder ein Haus ein Jahr und einen Tag ohne Einspruch besessen hatte, sollte danach Rechenschaft darüber schuldig sein. Die Legierungen der Münzen durften ohne Zustimmung der Bürger nicht verschlechtert werden.

Auch die rechtliche Stellung der Bürger wurde vor Eingriffen durch die Obrigkeit geschützt.

Dem Burggrafen wurde untersagt, den *Bannwein* zu verkaufen und Schiffe der Bürger gegen deren Willen für Herrendienste heranzuziehen. Kein Bürger sollte sich mehr außerhalb der Stadt dem Gericht eines Vogtes unterwerfen müssen und weder der Bischof noch ein anderer Amtsträger durften erzwingen, dass ein in der Stadt begonnener Prozess außerhalb der Stadt weitergeführt wurde.

Die beiden Urkunden waren für Speyer von grundlegender Bedeutung. Sie waren so etwas wie „die Magna Charta der Bürgerschaft, eine erste Grundlage ihrer kommunalen Rechte und ihrer Identität."[20] In welcher Weise die Bürgerschaft zu dieser Zeit organisiert war, ist allerdings unklar. Die Vorschrift der zweiten Urkunde, welche die Verschlechterung der Münzen verbietet, nimmt auf den „gemeinsamen Rat der Bürger" Bezug [6.]. Ob damit aber tatsächlich der Entscheid einer Versammlung aller Bürger gemeint ist, lässt sich nicht klären. Die Erwähnung einer Beratung durch die Bürger zeigt jedoch, dass die Bürgerschaft bereits als rechtliche Gruppe wahrgenommen wurde.[21] Insgesamt waren die beiden Privilegien einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung förderlich, da sie durch die Befreiung von Zöllen, die Abgabenverringerung und die Rechtsgarantien sowie die Stärkung persönlicher Freiheiten die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches und politisches Erstarken der Bürgerschaft schufen. Da die Vergünstigungen auch für Zuwanderer galten, dürfte der Zuzug in die Stadt erheblich gefördert worden sein. Dies war auch im Interesse des Bischofs, der als Stadtherr vom Wachstum seiner Stadt profitierte.

Die Öffentlichkeit

Heinrich V. hatte verfügt, den Wortlaut der Privilegien zur ewigen Erinnerung aus festem Material und mit goldenen Buchstaben zu fertigen und sein Bildnis hinzuzufügen. Alles sollte an der Front der Kirche angebracht werden, damit es öffentlich zugänglich sei und weil darin seine einzigartige Zuneigung zu den Speyerer Bürgern sichtbar werde. Mit dieser Form der Publikation seiner Erlasse beschritt der Kaiser einen ungewöhnlichen Weg. Warum tat er das? Die Inschriften waren mit Sicherheit wie alle vergleichbaren Urkundeninschriften an der

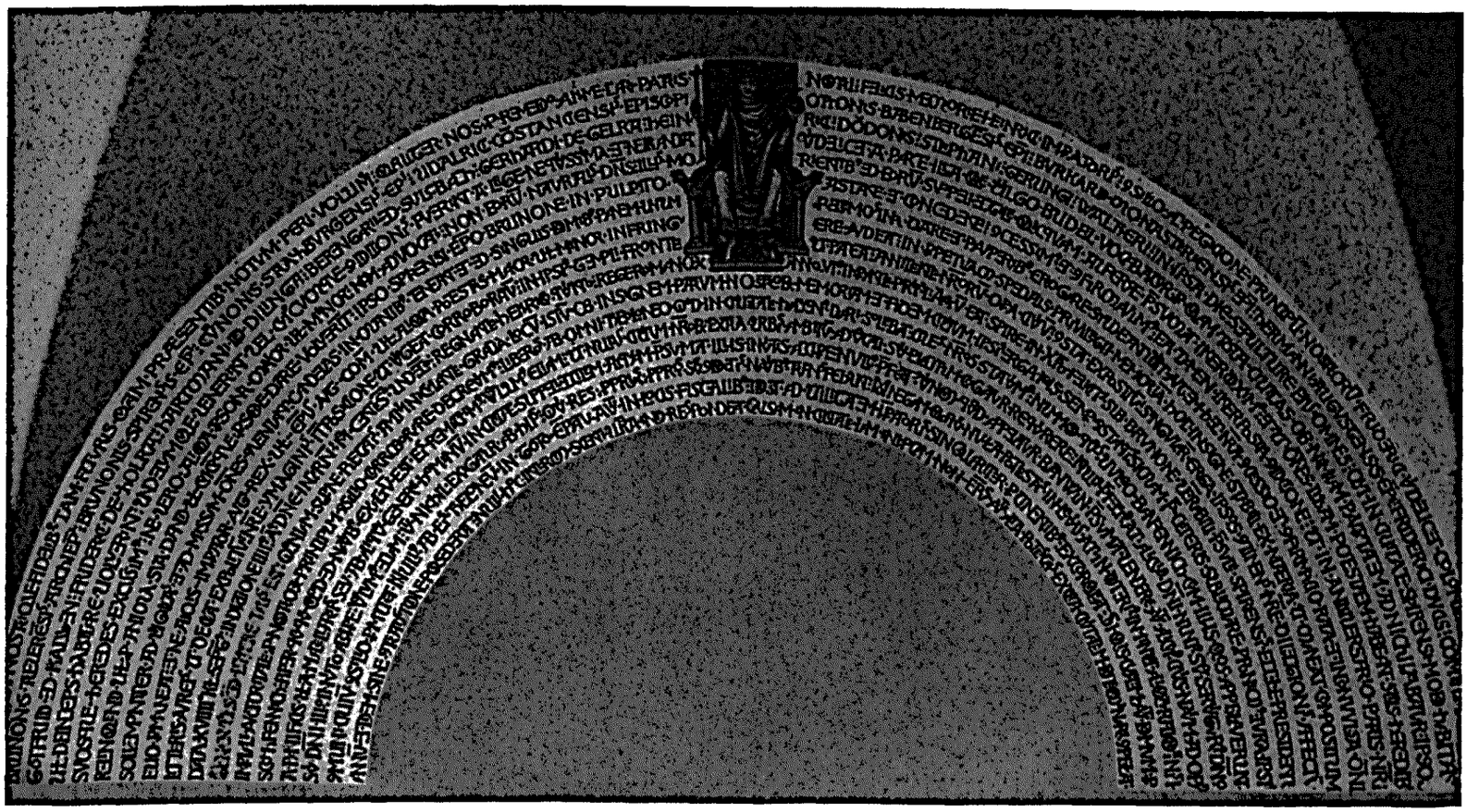

Abb. 3. Speyer, Historisches Museum der Pfalz, Wandgestaltung.
Bei der Einrichtung der historischen Räumlichkeiten des Museums zu Beginn des 20. Jh. entwarf der Künstler Otto Hupp eine eigene Version der Privilegien Heinrichs V., die noch heute zu sehen ist.

Außenseite des Doms angebracht und konnten so, entsprechend der Forderung Heinrichs, von jedermann gesehen werden. Pergamenturkunden hingegen wurden unter Verschluss aufbewahrt und waren nur wenigen Menschen zugänglich. Die Inschriften richteten sich also an eine große Öffentlichkeit, an alle Speyerer Bürger. Die ihnen gewährten Rechte und Freiheiten, aber auch ihre Verpflichtung, für Heinrich IV. zu beten, sollte ihnen dauernd vor Augen stehen. Sie sollten wissen, wo ihre Rechte und Pflichten dokumentiert waren. Man wird sich allerdings fragen müssen, welchen Sinn es machte, große lateinische Inschriften einer Öffentlichkeit zu präsentieren, in der die wenigsten lesen konnten. Man wird deshalb davon ausgehen müssen, dass die Inschriften bei verschiedenen Gelegenheiten vorgelesen und übersetzt wurden. Die im Text vorhandenen deutschen Begriffe wie *Budeil*, *Bannpfennig*, *Schoßpfennig* und *Bannwein* dürften dabei als Bezugspunkte gedient haben. Sie mussten nicht übersetzt werden und konnten als Erinnerungshelfer dienen. Man wusste, wo sie im Text standen und hatte damit einen Anhaltspunkt, um welche Rechtsfragen es an diesen Stellen ging. Die 1182 erfolgte Erneuerung der in den beiden Privilegien festgehaltenen Rechte durch Kaiser Friedrich Barbarossa und die späteren Bezugnahmen auf die Inschriften zeigen, dass die Speyerer Bürgerschaft den Inhalt der Inschriften und ihre Rechte sehr gut kannte.

Der Hinweis, im Inhalt der Inschriften zeige sich die einzigartige Zuneigung Heinrichs V. zu den Speyerer Bürgern, macht noch einen weiteren Grund für ihre öffentliche Anbringung deutlich. Es wurden nicht nur die Freiheiten der Stadt untrennbar mit dem Gedenken an Heinrich IV. verbunden, sondern auch Heinrich V. selbst schuf sich hier ein öffentliches Erinnerungsmonument. Er war es, der für das Gedenken seine Vaters sorgte, und er war es auch, der sich um seine Speyerer Bürger kümmerte und ihnen wichtige Rechte gewährte. Damit brachte er zum Ausdruck, wie wichtig die Bürger für seine Königsherrschaft waren.[22] Durch sein Bildnis inmitten der Urkunde blieb Heinrich zudem nicht nur in der Inschrift, sondern auch im Bild als der Wohltäter Speyers präsent.

Anmerkungen:

1 Annalista Saxo zu 1137, S. 774; Otto von Freising/ Rahewin, Gesta, Buch 4, Kapitel 17, S. 256; Hafen 1913, S. 209f.

2 Baur 1756, S. 133–136; Bendel 1912, S. 33f.

3 Wibel 1918, S. 248–252; Müller 1975, S. 47.

4 Karlsruhe, Generallandesarchiv, Abt. 67, Nr. 448, fol. 35v.: „privilegia aureis litteris supra valvas ecclesie Spirensis scripta"; Vgl. Müller 1975, S. 23.

5 Die Edition von Wibel 1918, S. 261f. verzeichnet alle Varianten der beiden Handschriften.

6 Hilgard 1885, Nr. 14, S. 17f.

7 Die Urkunde der beiden Notare ging im Zweiten Weltkrieg verloren. Als Vorlage dient der Druck bei Hilgard 1885, Nr. 14, S. 17–19.

8 Zusammenfassend Müller 1975, S. 46–48.

9 Appelt 1990, Nr. 827, S. 33–35.

10 Müller 1975, S. 48.

11 Bendel 1912, S. 27f.; Wibel 1918, S. 245; Vgl. Müller 1975, S. 23f.

12 Müller 1975, S. 23–27; Vgl. zuletzt Weinfurter 2002, S. 318.

13 Müller 1975, S. 21–23.

14 Honorius Augustodunensis, Speculum, Sp. 1084.

15 Bendel 1912, S. 46; Hafen 1913, S. 210–212; Müller 1975, S. 48.

16 Heinrich V. wurde zeitgenössisch als Heinrich IV. gezählt, da er der vierte Kaiser dieses Namens war (Heinrich I. wurde nicht zum Kaiser gekrönt).

17 Hafen 1913, S. 210–212; Müller 1975, S. 48.

18 Schulz 1976, S. 86–88 u. S. 125; Schulz 1992, S. 93f.

19 Schulz 1992, S. 94–96.

20 Weinfurter 2002, S. 318.

21 Happ 2002, S. 86.

22 Weinfurter 2002, S. 334.

Quellen:

Annalista Saxo a. 741–1139, hg. v. Georg Waitz, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 542–777, hier S. 774.

Die Urkunden Friedrichs I., hg. v.: Heinrich Appelt, Bd. 4: 1181–1190 (MGH DD, 10), Hannover 1990.

Bernd-Ulrich Hergemöller (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter (AQ, 34), Darmstadt 2000, hier S. 118–123.

Alfred Hilgard (Hg.): Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885.

Honorius Augustodunensis: Speculum ecclesiae, in: Honorii Augustodunensis opera omnia, hg. v. Jacques-Paul Migne (MPL, 172), Paris 1854, Sp. 807–1108, hier Sp. 1084.

Otto von Freising u. Rahewin: Gesta Friderici I. imperatoris, hg. v. Georg Waitz u. Bernhard von Simson (MGH SS rer. Germ., 46), Hannover/Leipzig ³1912, hier S. 256f.

Literatur:

Erhard Christian Baur: Leben des berühmten Christoph Lehmann nebst vielen unbekannten und geheimen Nachrichten, mit einem zwiefachen Anhang, Frankfurt M. 1756.

Franz Joseph Bendel: Das Privilegium Kaiser Heinrichs V. für die Stadt Speier (1111 August 14.), in: MHVPf 32 (1912), S. 23–59.

Benno Hafen: Zur Ueberlieferungsgeschichte des Speierer Kaiserprivilegs vom Jahre 1111, in: MHVPf 33 (1913), S. 205–213.

Sabine Happ: Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv, 144), Köln/Weimar/Wien 2002.

Wolfgang Müller: Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters (Münchener historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften, 13), Kallmünz 1975.

Knut Schulz: Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Fs. für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. v. Knut Schulz, Köln/Wien 1976, S. 86–127.

Ders.: „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“ Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992.

Ernst Voltmer: Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (THF, 1), Trier 1981.

Stefan Weinfurter: Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer, in: FmSt 36 (2002), S. 317–335.

Hans Wibel: Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer, in: AUF 6 (1918), S. 234–262.

Die Urkunden Kaiser Heinrichs V. für die Bürger der Stadt Speyer, 7. und 14. August 1111

Edition und Übersetzung: Sebastian Scholz

(A)

Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus notum fieri volumus, qualiter nos pro remedio anime cari patris nostri, felicis memorie Heinrici imperatoris, consilio ac peticione principum nostrorum, Friderici videlicet Coloniensis archiepiscopi, Brunonis Treverensis archiepiscopi, Brunonis Spirensis episcopi, Cunonis Strazburgensis episcopi, Udalrici Constanciensis episcopi, Ottonis Babenbergensis episcopi, Burkardi Monasteriensis episcopi, Hermanni Augustensis episcopi, Friderici ducis, comitum quoque Gotfridi de Kalwen, Friderici de Zolra, Hartmanni de Dilinga, Berngarii de Sulcbach, Gerhardi de Gelra, Heinrici, Dodonis, Stephani, Gerungi, Waltheri, in ipsa die sepulture eius[1] omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cuiuscumque condicionis fuerint, a lege nequissima et nephanda, videlicet a parte illa que vulgo *budeil*[2] vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur, ipsos suosque heredes excussimus, ne vero aliqua persona maior vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus de eorum suppellectile quicquam auferre presumat interdiximus, et ut omnes liberam potestatem habeant suis heredibus relinquendi vel pro anima sua dandi vel cuicumque persone dare voluerint ipso Spirensi episcopo Brunone[3] in pulpito astante et concedente concessimus et confirmavimus, ea tamen interposita condicione, ut in anniversario patris nostri sollempniter ad vigilias et ad missam omnes conveniant, candelas in manibus teneant et de singulis domibus panem unum pro elemosina dare et pauperibus erogare studeant.

(A)

Wir wollen, dass allen, die an Christus glauben und allen unseren Getreuen und zwar sowohl den künftigen wie den gegenwärtigen bekannt werde, dass wir für das Seelenheil unseres lieben Vaters, des Kaisers Heinrich glücklichen Gedenkens, auf Rat und auf Bitten unserer Fürsten, nämlich des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, der Bischöfe Bruno von Speyer, Kuno von Straßburg, Udalrich von Konstanz, Otto von Bamberg, Burkhard von Münster, Hermann von Augsburg, des Herzogs Friedrich sowie der Grafen Gottfried von Calw, Friedrich von Zollern, Hartmann von Tübingen, Berengar von Sulzbach, Gerhard von Geldern, Heinrich, Dodo, Stephan, Gerung, Walther, am Tag seines Begräbnisses alle, die in der Stadt Speyer wohnen oder von nun an wohnen wollen, woher auch immer sie kommen und welchen Standes sie sind, sie und auch ihre Erben, von jenem völlig unnützen und gottlosen Gesetz befreit haben, nämlich von jener Abgabe, die gewöhnlich *Budeil* genannt wird, durch welche die ganze Bürgerschaft in allzu große Armut gestürzt wurde. Wir verbieten, dass irgendein höherer oder geringerer Amtsträger, der Vogt oder ihr geborener Herr es wage, wenn sie sterben, irgendetwas von ihrem Nachlass wegzunehmen. Und mit Zustimmung Bischof Brunos von Speyer, der mit auf der Kanzel stand, gestehen wir zu und bekräftigen wir, dass alle die freie Möglichkeit haben sollen, ihre Güter ihren Erben zu hinterlassen und sie für ihre Seele zu stiften und sie welcher Person auch immer zu schenken, unter der Bedingung, dass sie zum Jahresgedächtnis unseres Vaters, zu den Vigilien und zur Messe feierlich alle zusammenkommen, Kerzen in den Händen halten und sich bemühen, von jedem einzelnen Haus ein Brot als Almosen zu geben und für die Armen zu spenden.

(B)

Quoniam superne pietatis amminiculante gracia locum istum ob insignem patrum nostrorum memoriam et fidem civium ipsius erga nos semper constantissimam pre ceteris sublimare proponimus, iura ipsius imperiali auctoritate pro nostrorum principum consilio corroborare decrevimus,

[1.] liberos ab omni theoloneo, quod in civitate hactenus dari solebat, cives nostros statuimus, nummos, quos vulgo *banfennich*[4], cum illis quos appellaverunt *scozfenninch*[5], piper[6] quoque quod de navibus exactum est, eis remittimus.

[2.] Volumus eciam, ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere.

[3.] Nullus prefectus aut alicuius domini nuncius suo serviturus domino a panificis vel a macellariis seu ab aliquo genere hominum in civitate suppellectilem aliquam presumat illis invitis accipere.

(B)

Da wir ja mit der helfenden Gnade der göttlichen Liebe vorhaben, diesen Ort wegen des bedeutsamen Gedenkens an unsere Vorfahren und wegen der sehr standhaften Treue seiner Bürger zu uns vor den übrigen zu erhöhen, haben wir auf den Rat unserer Fürsten mit kaiserlicher Autorität beschlossen, seine Rechte zu bekräftigen.

[1.] Wir setzen fest, dass unsere Bürger von jedem Zoll, der in der Stadt bisher zu bezahlen üblich war, frei sind. Und das Geld, das man gemeinhin *Bannpfennig* nennt, zusammen mit jenem, das man *Schoßpfennig* nennt, und auch den Pfeffer[zoll], der von den Schiffen gefordert wird, haben wir ihnen erlassen.

[2.] Wir wollen auch, dass keiner unserer Bürger gezwungen wird, außerhalb der Gemarkung der Stadt das Gericht seines Vogtes aufzusuchen.

[3.] Es soll auch kein Burggraf oder der Bote irgendeines Herrn im Dienste seines Herrn wagen, von den Bäckern oder Metzgern oder von irgendeiner anderen Gruppe von Menschen in der Stadt irgendeine Habe gegen deren Willen wegzunehmen.

[4.] Nullus prefectus vinum quod appellatur *banwin*[7] presumat vendere aut alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere.

[4.] Kein Burggraf soll es wagen, den Wein zu verkaufen, der *Bannwein* genannt wird, oder das Schiff eines Bürgers gegen dessen Willen zum Nutzen seines Herrn wegzunehmen.

[5.] Volumus eciam, ut nichil exigatur ab hiis, qui res proprias propriis seu conductis navibus transfehunt.

[5.] Wir wollen auch, dass nichts von denen gefordert wird, die ihre eigenen Sachen auf eigenen oder gemieteten Schiffen transportieren.

[6.] Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius inminuat aliqua racione, nisi conmuni civium consilio permutet.

[6.] Es soll auch keine Amtsgewalt aus irgendeinem Grund die Münze leichter oder schlechter machen, außer er verändert sie auf den gemeinsamen Rat der Bürger.

[7.] Nullos ab eis theoloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus, id est ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus, extorqueat.

[7.] Keiner soll von ihnen im ganzen Bistum oder an den Orten des Fiskus, das heißt an jenen Orten, die einzig dem Nutzen des Kaisers dienen, Zoll erpressen.

[8.] Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat.

[8.] Wenn irgendjemand einen Hof oder ein Haus ein Jahr und einen Tag ohne Widerspruch besessen hat, soll er keinem, der dies in Erfahrung gebracht hat, darüber Antwort geben müssen.

[9.] Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat.

[9.] Der Bischof oder eine andere Amtsgewalt soll nicht erzwingen, dass ein schon in der Stadt begonnener Prozess außerhalb der Stadt beendet wird.

(C)

Ut autem hec nostra concessio et confirmacio rata et inconvulsa omni evo permaneat, et ne aliquis imperator aut rex vel episcopus aut comes vel aliqua potestas maior vel minor infringere audeat, in perpetuam specialis privilegii memoriam hoc insigne stabili ex materia ut maneat compositum, litteris aureis ut deceat expolitum, nostre ymaginis interposicione ut vigeat corroboratum, in ipsius templi fronte ut pateat, annitente nostrorum opera civium constat expositum, singularem erga ipsos continens nostre dilectionis affectum.

Data XVIIII kalendas septembris, indictione IIII, anno dominice incarnacionis Millesimo centesimo undecimo, regnante Heinrico quinto, rege Romanorum, anno VI, imperante primo. Actum est Spire in Christo feliciter, sub Brunone venerabili presule Spirensis ecclesie presidente.

(C)

Damit aber diese unsere Verfügung und Bestätigung auf ewig fest und unerschütterlich bleibt und damit kein Kaiser oder König oder Bischof oder Graf oder irgendein höherer oder geringerer Amtsträger sie zu brechen wagt, soll zur ewigen Erinnerung an dieses besondere Privileg es selbst aus festem Material gefertigt werden, damit es erhalten bleibt, und es soll mit goldenen Buchstaben, wie sich geziemt, ausgeschmückt werden, in der Mitte unser Bild, damit die Bekräftigung lebendig ist, und es soll an der Stirnseite dieser Kirche, damit es öffentlich ist, durch die Bemühung unserer Bürger angebracht werden, weil es die einzigartige Zuneigung unserer Liebe für diese zeigt.

Gegeben am 19. Tag vor den Kalenden des Septembers [14. August], in der vierten *Indiktion*, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1111, unter der Herrschaft Heinrichs V., in seinem 6. Jahr als römischer König und in seinem ersten Jahr als Kaiser. Glücklich in Christus geschehen zu Speyer, unter der Herrschaft des ehrwürdigen Bischofs der Speyerer Kirche Bruno.

Anmerkungen:

1 Heinrich IV., der am 7. August 1106 in Lüttich verstorben war, wurde am 7. August 1111 im Dom zu Speyer bestattet.

2 *Budeil*: Starb ein Mann, welcher der Kirche zinspflichtig war und eine Frau aus einer anderen Hofrechtsgemeinde geheiratet hatte, fielen zwei Drittel des beweglichen Nachlasses an den geistlichen Grundherrn.

3 Bruno von Saarbrücken, Bischof von Speyer (1107–1123).

4 *Bannpfennig*: Abgabe der Bürger an den Stadtherrn.

5 *Schoßpfennig*: Bezeichnet eine direkte Steuer, hier vermutlich eine Vermögenssteuer.

6 Ursprünglich ein Pfefferzoll, der dann auf alle eingeführten Waren erhoben wurde.

7 *Banwin*: Wein der Herrschaft, der unter Ausschluss anderer Weine ausgeschenkt werden durfte.